

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1785**

23.5.1785 (No. 21)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-988129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-988129)

Oldenburgische  
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 23 May 1785.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es soll der von Carsten Mecken Dierks den Zaler Armen übertragene Kirchenstand in der Zeller Kirche auf der untersten Querpriechel erster Reihe, den 13ten Jul. a. c. in Rbde Schläters Hause zu Zetel, verkauft werden.

Die Angabe ist den 4ten Jul. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungscancley.

2) Weyl. Landraths Hedemanns Erben sind gefonnen, ihr beyhm Oberbeich im Kirchspiel Esenshamm belegenes vormaliges von Hespensches adelich freyes Gut Grünhof von etwa 100 Jücken Landes, am 5ten Aug. a. c. in Johann Meinardus Wittwen Wirths hause in Esenshamm, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 11ten Jul. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungscancley.

3) Weyl. Provisoris Ruhlmanns Sohns Vormänder, Nachverwandter Höpfen und Provisor Billung, sind gewillt, folgende ihrem Pupillen zuständige adelich freye Immobilienstücke, als: (1) einen Garten nahe vor dem Haaren Thor am Steinwege, worin ein neues Lusthaus, und der sonst in sehr gutem Stande; (2) noch einen kleinen Garten daselbst, mit einem Wohnhause und (3) 2 Weyden vor dem Haaren Thor an der Haaren Eschstrasse, die beyden vordersten, am 30sten dieses in des Provisoris und Weinhändlers Gerhard von Harten Hause, verheuern zu lassen.

4) Wenn die von den Eingessenen der Bogtey Hatten zu leistende Dienste, bey dem vorsehenden Bau einer neuen Damm Mühle, bestehend in der Legung des Damms, Auspumpen des Wassers, Anfahren des Sandes und dergleichen mehr, auf gedachter Eingessenen Ansuchen, mindestfordernd ausgedungen werden sollen und dazu Terminus auf den 26sten dieses Monats angesetzt worden: so können Liebhaber sich alsdann vor Herzoglicher Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und den Verding gewärtigen. Oldenburg aus der Cammer den 20 May 1785.

v. Hendorff.

Boiken.

Sch. v. Schuttdorff. Herbart.

Hansen.

7) Wenn die zur Reparation verschiedener herrschaftlichen Windmühlen, erforderliche Materialien, als Eichen, Tannenholz und Lane ic. mindestfordernd ausgedungen werden sollen, und dann hiezu Terminus auf den 7 Jun. d. J. angesetzt worden: Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, an gedachtem Tage Morgens um 10 Uhr hieselbst in Hochfürstl. Cammer einfinden, und, nach näher vernommenen Conditionen, nach Gefallen fordern. Oldenburg aus der Cammer den 23 May 1785.

v. Hendorff.

Schm. v. Hunrichs.

Rdmer.

Sch. v. Schuttdorff.

Schloifer.

Hansen.



- 6) Ueber weyl. Cornelius Deußen, getesenen Hansmanns zu Stothamm, Nachlas, ist Schuldenhalber, beyrn Herzogl. Oelgdännschen Landgerichte, der Concurß erkannt.  
 (1) Die Angabe ist den 21sten Jun. (2) Deduction den 21sten Jul. (3) Priorität: Urtheil den 5ten Sept. 4) Vergantung oder Löse den 23sten Sept. a. c.
- 7) Wenn vorkommenden Umständen nach der auf den 23sten d. M. angelegte Terminus zur Eröffnung der Präferenz: Urtheil i der Concurßsache des Johann Conrad Beckmanns zur Berne vorerst und bis weiter abgesetzt worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.
- 8) Gerhard Twismeyer, zur Twist, ist gesonnen, ohngefehr 200 Stück Eichbäume, am 27sten dieses in seinem Wohnhuse verkaufen zu lassen.
- 9) Zu der bereits sistirt gewesenen Vergantung und Löse in Peter Stöben Erben Concurßsache ist anderweiter Terminus auf den 31sten dieses auf Gefahr und Kosten des Johann Käbken, anberamet.
- 10) Es sollen in Befolge Prescripti Herzoglicher Cammer vom 11ten d. M. die zu Reparation einiger herrschaftlichen Brücken in dem hiesigen Districte, wie auch der Brücke hier in der Stadt bey Käbbers Hank, erforderlichen Materialien, als Bohlen, Steine, Kalk und Eisenzeug, wie auch das desfallige Arbeitslohn den 1sten Jun. als Mittwoch nach dem 1sten Trinitatis des Morgens um 10 Uhr hieselbst auf dem Amte öffentlich mindestfordernd ausgedungen werden; können sich also die Liebhaber alsdann einfinden, die Conditiones vernehmen und accordiren. Gleich denn auch der Besick vorher auf dem Amte eingesehen werden kann.  
 Delmenhorst aus dem Amte den 18ten May 1785. H. Bruns.
- 11) Es sollen behuf der Reparation an der Ellenferdammer Brücke, auch an verschiedenen andern hölzernen und steinernen Brücken im hiesigen Amte, die Materialien, als Eichenholz, Steine, Kalk, Eisengeräthe etc. auch Feldsteine, und die Arbeiten nach dem Besick, der auch zuvor allhier eingesehen werden kann, am 30sten dieses Monats des Nachmittags um 2 Uhr, im herrschaftlichen Zollhause zu Neuenburg öffentlich mindestfordernd salva Approbatione verdingen werden.  
 Dornum aus dem Amte den 20 May 1785. C. S. Mann.  
 Ad Requisitionem.

- 12) Wann die zu Betreibung der Weiden bestimmte Zeit wiederum herannahet, so hat ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, um nach der ihm obliegenden Fürsorge für das allgemeine Beste, unter anzuhoffendem ansehnlichen Beystand des Höchsten, möglichst zu verhüten, daß, wenn etwa an einem oder andern benachbarten Orte von einer ansteckenden Seuche unter dem Hornvieh etwas verführet werden möchte, dieses Uebel nicht auch in dieseitiges, davon Gottlob seit länger dann Jahr und Tag gänzlich befreuetes Gebiet aufs neue hereingeschleppt werde, nöthig erachtet, mittelst Erneuerung der zu gleichem Endzweck im vorigen Jahr publicirten Verordnung, nachstehendes zu der hiesigen Bürger und Untergehörigen sowohl, als auch Fremder, insbesondere der Viehhändler Nachricht, öffentlich bekannt machen, auch gewöhnlicher Orten in der Stadt, deren vier Bienen, und dem dazu gehörigen Gericht Borgfeld, anschlagen zu lassen. 1) Soll aus den von der Viehseuche wirklich inficirten, solcherhalb verdächtigen, oder auch dergleichen auf eine Stunde Gehens nahe gelegenen Orten, keinerley Hornvieh, selbst wenn Gesundheits-Certificate dabey sich befänden und produciret würden, in hiesiges Gebiet eingelassen, noch in selbigem angenommen werden. 2) Aus völlig gesunden Orten hingegen wird die Einbringung des Hornviehes zwar gestattet, jedoch müssen dabey beglaubte und beschworne Attestate der Obrigkeit des Ortes, woher solches Vieh kömmt, produciret werden, in welchen enthalten ist: a) der Name des Eigenthümers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes, c) die Versicherung, daß in dem Orte, von wannen das einzubringende Vieh kömmt, seit wenigstens drey Monaten keine ansteckende Seuche verführet worden, selbiger keinem von der Viehseuche inficirten oder deshalb verdächtigen Orte auf eine Stunde Gehens nahe gelegen sey, das einzubringende Vieh auch, an dem in dem Attestate benannten Orte selbst seit den nächstverfloßenen drey Monaten entweder wirklich gestanden habe, oder doch binnen dieser Zeit von allen mit der Viehseuche wirklich befaßeten, oder deshalb verdächtigen Gegenden, in vorbemerkt



tem Abstand einer Stunde Gehens, entfernt geblieben sey. 3) Haben die Treiber, mit dem solchergestalt anher zu bringenden Vieh, auf der gewöhnlichen, oder der in dem darüber erteilten Pässe von der Obrigkeit vorkeschriebenden sichersten Route zu bleiben, und von solcher, ohne die äufferste, bey ihrer Ankunft namhaft zu machen, de und zu beschleunigende, auch erforderlichenfalls ehndlich zu erhärtende Nothwendigkeit, so besonders jetzt wegen der nassen Witterung und daher entstehenden Ueberschwemmungen sich manchmal ereignen köunte, nicht ab, noch etzige Nebenwege zu treiben. 4) Müssen bey dem Uahertreiben des Viehes, alle von der Viehseuche etwa inficirte, oder solcherhalb auch nur einigermaßen verdächtige Orte auf eine Stunde Gehens vermieden, auch über die genommene Route die Attestate der Beamten von Ort zu Ort produciret werden. 5) Soll das anherkommende Vieh so lange ausserhalb den hiesigen Gränzen stehen bleiben, bis die dabey befindlichen Attestate von denen, welche das Vieh hereinzubringen verlangen, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borgfeldt, oder dem Herrn Vorstadtscherrn, oder dem Herrn Gowgräfen überliefert, die Weiden, in welche es getrieben werden soll, angezeigt, und nach vorabgegangener genauen Untersuchung, wegen Hereinlassung oder Zurückweisung des Viehes, der Wache, den Postirungen und Sauvegardes die behuflige Ordres erteilet sind. Und wie 6) kein Hornvieh, bey welchem nicht dergleichen nach obiger Vorschrift in allen Stücken eingerichtete und von Ort zu Ort attestirte Pässe produciret werden, dahier zugelassen wird; so sind 7) diejenige, welche mit dergleichen Pässen versehenes Vieh anherbringen, verbunden, sothane Pässe, erforderlichen Falls, dahin eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt, noch vertauschet, auch seitdem in obbestimmter Entfernung einer Stunde Gehens, keine von der Viehseuche inficirte, oder derhalben verdächtige Orte pasiret, dessen keines crepiret, oder irgend ein Merkmal der ansteckenden Krankheit daran verspähret sey. 8) Alle und jede Einbringung einiges Hornviehes zu Wasser, die Weser herunter sowohl als herauf, bleibt nach wie vor gänzlich verboten.

(Der Beschluß folgt künftig.)

## Zweite Bekanntmachung.

Reg. canzley. 1) Verkauf des Mayor von Knobel adelich freyen Gartens d. 1 Jun. Ang. d. 30. 2) Wegen der von Otto Cordes an Claus Strogie und dessen Ehefrau verkauften sonst Sanders Kötterey Ang. d. 30 May. Oldenb. Lger. Wegen der von Johann Pörtner an Johann Gerhard Tapfen verkauften 2 Placken Wieseland Ang. d. 2 Jun. Neuenb. Lger. Johann Dunks zu Rastede Landverkauf d. 6 Jun. Ang. d. 30. Delmenh. Lger. Wegen des von Johann Hinrich Lantenan an Johann Hinrich Windhufen verkauften halben Kampfs Ang. d. 30 May. Landw. Amtsgg. 1) Wegen des von den Gebrüdern Bennken an Carlsten Haspen verkauften Hamms Ang. d. 30 May. 2) Wegen zweyer von Hinrich Sieben und dessen Ehefrau an Sebbe Eilers außgestellten und ingrossirter, aber verlohren gegangener Obligationen Ang. d. 30 May.

## II. Privatsachen.

1) Von einer Herrschaft hieselbst wird unter annehmtlichen Bedingungen eine Person gesucht; welche hauptsächlich Lust und Geschicklichkeit zum Kochen besitzt, auch zuverlässige Zeugnisse ihrer Treue, und guten Verhaltens beyzubringen im Stande ist; diese kann um Michaelis, lieber aber sogleich, antreten. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Anzeigen.

2) Der Herr Obergerichts-Advocat Mühle zu Develobanne hat Vollmacht 1) die für die Bremische Wittwenpflegschaft aus weyl. Heiner Meyers Concurß geldsete, zum Abbehauser Altendiech belegene Hofstelle mit ungefähr 30 Stück Landes; 2) die für weyl. Herrn Regierungsraths Bachmeister Erben in Aurich, aus des Hinrich Parshlen Concurß geldsete zur Spüggewarder Wisch in Burhaver Bogtey belegene Hofstelle mit 64 Stück Landes und einem Kötterhause, unter billigen Bedingungen aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich ehstens bey ihm melden.



- 3) Der Herr Candidat Herdes zum Abbehauser Groden will die von seinen 4 Wüppens theilen in diesem Jahr bey der Etwarder Einlage erforderliche Deicharbeit am 28sten May dieses Jahrs des Nachmittags um 2 Uhr in Wierich Wilms Wirthshause zu Tossens den Mindestfordernden unter der Hand zubringen. Die Annehmungsliebhaber können sich also alsdenn daselbst einfinden, und den Verding gewärtigen.
- 4) Die Frau Auktionsverwalterin von Harten will ihren Antheil in den Stauwischen entweder im Ganzen oder bey Placken zu mähen auf dies Jahr verkaufen. Liebhaber belieben sich dastalls bey ihr zu melden. Wobey selbigen zur Nachricht dienet, daß sie dies Jahr den größesten Placken habe.
- 5) Gerd und Hinrich Timmermann zur Neustadt haben von ihrer Pupillen Geldern 83 Rthlr. gegen gute Sicherheitsdocumente zinsbar zu belegen, welche sofort in Empfang genommen werden können.
- 6) Der Duff wird nunmehr auf hiesiger Del- und Scheldegärstenmühle zu 12 gr. Klein Geld der Scheffel verkauft.
- 7) Bey des seel. Buchbinder G. J. Strohm Wittve und Erben wird angenommen: Subscription bis Johannis d. J. auf Campens Sammlung interessanter und durchgängig zweckmäßig abgefaßter Reisebeschreibungen für die Jugend. Es soll eine dreyfache Auflage davon veranstaltet werden. Die eine Auflage auf Schreibpapier in Almanachs Format 48 gr., die zweyte auf Schreibpapier in octav 42 gr., und die dritte in octav auf Druckpapier 30 gr. Bey Herold in Hamburg. Pränumeration bis August d. J. auf die Bibel für gemeine Christen 1ster Band. 1½ Alphabeth 54 gr. Bey Gebauer in Halle. Von beyden Werken stehen die gedruckten Ankündigungen, die das weitere anzeigen, jeden zu Dienste. Neue Bücher werden daselbst verkauft: Peregrine Picke. Neu übersetzt, 1ster bis 4ter Band. 8. Berlin 1785. 4 Rthlr. Von der Verwaltung des Finanzwesens in Frankreich vom Herrn Necker. Aus dem Französischen. 8. Lübeck 1785. 1 Rthlr. Der gegenwärtige Zustand des Ottomannischen Reichs. Aus einer französischen Handschrift des Elias Habesci übersetzt. 8. Lübeck. 1 Rthlr. Der lustige Tag oder Sigaro's Hochzeit. Ein Lustspiel in 5 Aufzügen. Aus dem Französischen des Herrn v. Beaumarchais übersetzt. 8. Kehl 1785. 30 gr. Neue empfindsame Reisen. Aus dem Französischen übersetzt. 8. Hamburg 1785. 42 gr. Einige der nöthigsten Verhaltensregeln für unerfahrene Reisende zu Pferde. 8. Gera. 12 gr. Historisch-politische Nachrichten von den österreichischen Niederlanden. Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers herausgegeben. 8. Gera 1785. 1 Rthlr. 24 gr. Charakteristik von Berlin. Stimme eines Kosmopoliten in der Wüsten. 8. Philadelphia 1784. 48 gr. Neue französische Grammatik für die Teutschen. Von einer Gesellschaft Gelehrter beyder Nationen. 8. Berlin 1785. 24 gr. Etwas aus der Naturlehre für Landkinder von reiferem Alter. Zu Ausrottung des Aberglaubens von M. Schubert. 8. Gera 1785. 15 gr. E. D. F. Schuberts Gedichte aus dem Kerker. 8. Zürich 1785. 48 gr. Flora für das Jahr 1785. Herausgegeben von H. W. Seyfried. 12. 1785. 42 gr. Denkwürdigkeiten aus der philosophischen Welt. Herausgegeben von R. A. Casar. Erstes Quartal 1785. Leipzig. 48 gr. Eklektische Monatschrift. Erstes Heft 1785. Lübeck. 24 gr. Dr. Posselts wissenschaftliches Magazin für Aufklärung. Erstes Heft. 8. Kehl 1785. 36 gr.
- 8) Wer von dem Peterschen Neuensfelder Lande den noch unverheurten Hamm von 16 Fäcken entweder zum weiden oder zum mehnen heuen will, wolle sich binnen 14 Tagen bey dem Herrn Justizrath Wardenburg in Oldenburg melden und accordiren.
- 9) Unterzeichneter ist gesonnen, vom 1sten des folgenden Monats Jun. eine französische Schule für Anfänger beyderley Geschlechts in seiner Wohnung zu errichten, und zwar Mittwochs von 2 bis 3, und Sonnabends von 2 bis 4 Uhr Nachmittags für Knaben, dann Dienstags und Freytags von 10 bis 11 Uhr Vormittags, und Mittwochs von 3 bis 4 Uhr Nachmittags für Mädchen. Die Person bezahlt beim Antritt 48 gr., und dann alle Quartal einen Rthlr. beydes in Golde. Sollte etwa eine oder die andere der oben bestimmten Stunden und Tage anderweitten Unterrichts halber nicht anständig seyn, so erbietet er sich, solche, sofern seine Privatstunden es erlauben, anders zu verlegen, worüber Liebhaber sich mit ihm zu verstehen belieben. Ferner wird seine Frau von nun an Flecht und seidene Strümpfe waschen, Kopfzeuge aufstecken, FrauenzimmerSaloppen machen und fein weiß Zeug nähen. Gruber.

